

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2007 Ausgegeben und versendet am 28. Dezember 2007 41. Stück

77. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 11. Dezember 2007, mit der der Beginn der Semesterferien in den landwirtschaftlichen Fachschulen des Burgenlandes im Schuljahr 2007/2008 festgelegt wird
78. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 2007 mit welcher die Bildung des Gemeindeverbandes „Wasserreinhalteverband Gols/Mönchhof“ aufsichtsbehördlich genehmigt wird
79. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 2007, mit der die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit der die Richtsätze, die Bekleidungsbeihilfe, der Heizkostenzuschuss, die Wohnkosten und die Höhe des Taschengeldes nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2000 festgesetzt werden, geändert wird
80. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 21. Dezember 2007, mit der das Entgelt, der Materialkostensatz und das Sperrgeld der Hausbesorgerinnen und Hausbesorger neu festgesetzt werden (Burgenländische Hausbesorger-Entgeltverordnung 2008)
-

77. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 11. Dezember 2007, mit der der Beginn der Semesterferien in den landwirtschaftlichen Fachschulen des Burgenlandes im Schuljahr 2007/2008 festgelegt wird

Auf Grund des § 14 Abs. 3 des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl. Nr. 30/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 32/2001, wird verordnet:

Der Beginn der Semesterferien in den landwirtschaftlichen Fachschulen des Burgenlandes im Schuljahr 2007/2008 wird mit 11. Februar 2008 festgelegt. Das zweite Semester beginnt am 18. Februar 2008.

Für die Landesregierung:
DI Berlakovich

78. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 2007 mit welcher die Bildung des Gemeindeverbandes „Wasserreinhalteverband Gols/Mönchhof“ aufsichtsbehördlich genehmigt wird

Aufgrund des § 4 Abs. 4 Bgld. Gemeindeverbandsgesetz, LGBl. Nr. 20/1987, wird verordnet:

§ 1

Die auf Grundlage der Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Gols vom 23. Juli 2007 und des Gemeinderates der Gemeinde Mönchhof vom 14. Juni 2007 getroffene Vereinbarung der Gemeinden Gols und Mönchhof über die Bildung des Gemeindeverbandes „Wasserreinhalteverband Gols/Mönchhof“ zur Instandhaltung und zum Betrieb der derzeitigen sowie zur Errichtung, Instandhaltung und zum Betrieb der zukünftigen Anlagen zur Reinigung der Abwässer und zur Ableitung der gereinigten Abwässer der Gemeinden Gols und Mönchhof wird aufsichtsbehördlich genehmigt.

§ 2

Der Sitz des Gemeindeverbandes ist Gols.

Für die Landesregierung:
Mag. Steindl

79. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 2007, mit der die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit der die Richtsätze, die Bekleidungsbeihilfe, der Heizkostenzuschuss, die Wohnkosten und die Höhe des Taschengeldes nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2000 festgesetzt werden, geändert wird

Aufgrund des § 8 Abs. 1, 2 und 10 sowie des § 11 Abs. 2 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. Nr. 5, zuletzt geändert durch Gesetz LGBl. Nr. 12/2007, wird verordnet:

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit der die Richtsätze, die Bekleidungsbeihilfe, der Heizkostenzuschuss, die Wohnkosten und die Höhe des Taschengeldes nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2000 festgesetzt werden, LGBl. Nr. 1/2006, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 1/2007, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 und 2 lauten:

„§ 1

(1) Die Richtsätze für Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden unbeschadet der §§ 2 bis 4 mit folgenden monatlichen Beträgen festgesetzt:

1. für die Alleinunterstützte oder den Alleinunterstützten	455,40 Euro
2. für die Hauptunterstützte oder den Hauptunterstützten	376,80 Euro
3. für die Mitunterstützte oder den Mitunterstützten	
ohne Anspruch auf Familienbeihilfe	274,90 Euro
mit Anspruch auf Familienbeihilfe	134,90 Euro

(2) Die Richtsätze erhöhen sich für Alleinunterstützte und Hauptunterstützte um einen Zuschlag von 58,60 Euro und für Mitunterstützte um 47,80 Euro monatlich, wenn es sich um erwerbsunfähige Personen oder solche Personen handelt, die auf Grund ihres Lebensalters bei Erfüllung aller Voraussetzungen nach den Sozialversicherungsgesetzen Anspruch auf Gewährung einer Altenpension hätten.“

2. In § 2 Abs. 2 wird der Betrag „293,70 Euro“ durch den Betrag „308,90 Euro“ ersetzt.

3. § 4 lautet:

„§ 4

Das Taschengeld im Sinne der § 11 Abs. 2, § 25 Abs. 4 und § 25 Abs. 5 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000 ist in den Monaten Juni und Dezember im doppelten Ausmaß auszuzahlen. Die Höhe des Taschengeldes, welches den in Anstalten oder Heimen sowie den im Sinne des § 19 Z 8 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 untergebrachten volljährigen Hilfesuchenden zu gewähren ist, wird mit 68,30 Euro monatlich festgesetzt.“

4. Dem § 6 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Änderungen der § 1 Abs. 1 und 2, § 2 Abs. 2 sowie des § 4 in der Fassung der Verordnung, LGBl. Nr. 79/2007, treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft.“

Für die Landesregierung:
Dr. Rezar

80. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 21. Dezember 2007, mit der das Entgelt, der Materialkostenersatz und das Sperrgeld der Hausbesorgerinnen und Hausbesorger neu festgesetzt werden (Burgenländische Hausbesorger-Entgeltverordnung 2008)

Auf Grund des § 7 Abs. 4 bis 7, des § 8 und des § 10 Abs. 2 des Hausbesorgergesetzes, BGBl. Nr. 16/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 44/2000, wird verordnet:

§ 1

Das monatliche Entgelt für die gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 des Hausbesorgergesetzes zu erbringenden Dienstleistungen hat zu betragen:

1. für Wohnungen je Quadratmeter Nutzfläche	0,2091 Euro
2. für andere Räumlichkeiten je Quadratmeter Nutzfläche	0,2091 Euro
3. für das Reinigen der Gehsteige und deren Bestreuung bei Glatteis je Quadratmeter der zu reinigenden Fläche	0,3788 Euro

§ 2

Als Ersatz für die Kosten der Beschaffung der zu den Reinigungsarbeiten gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a bis d des Hausbesorgergesetzes erforderlichen Materialien gebührt der Hausbesorgerin oder dem Hausbesorger ein monatlicher Zuschlag zum Entgelt in der Höhe von 20 % der im § 1 Z 1 und 2 festgesetzten Beträge. Dieser Zuschlag ist kein Bestandteil des Entgeltes.

§ 3

Der aus den §§ 1 und 2 sich ergebende Auszahlungsbetrag ist auf volle Cent aufzurunden und von der Hauseigentümerin oder vom Hauseigentümer an die Hausbesorgerin oder den Hausbesorger monatlich im Nachhinein zu leisten.

§ 4

Wer in der vorgeschriebenen Sperrzeit die Dienste der Hausbesorgerin oder des Hausbesorgers oder der bestellten Vertretung zum Öffnen des Tores in Anspruch nimmt, hat hierfür an die Hausbesorgerin oder den Hausbesorger bzw. deren oder dessen Vertretung ein Sperrgeld zu entrichten, das bei Öffnen des Tores vor Mitternacht 3,9064 Euro, nach Mitternacht 4,4204 Euro zu betragen hat.

§ 5

Bestehende, für die Hausbesorgerin oder den Hausbesorger günstigere Entgeltansprüche werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 21. Dezember 2006, mit der das Entgelt, der Materialkostenersatz und das Sperrgeld der Hausbesorgerinnen und Hausbesorger neu festgesetzt wird, LGBl. Nr. 68/2006, in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 12/2007 (DFB), außer Kraft.

(3) Das Ausmaß der durch das Inkrafttreten dieser Verordnung bewirkten Erhöhung des monatlichen Entgeltes beträgt, auf die geänderten Entgeltanteile bezogen, 2,8 %.

Für den Landeshauptmann:
Dr. Rezar

Landesgesetzblatt für das Burgenland
Amt der Bgld. Landesregierung
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Post.at
Bar freigemacht/Postage Paid
7000 Eisenstadt
Österreich/Austria

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt
der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt heraus-
gegeben und erscheint nach Bedarf.

